Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein
Der Vorstand
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landesverband d. Wasser- u.Bodenverbände Schl.-H., Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE50 2145 0000 0105 2577 45
BIC: NOLADE21RDB

Umwelt- und Agrarausschuss
Landeshaus
Postfach 7121
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2398

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
	04.04.2019	ro-ri		70822660	**03.05.2019**

PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns

- **Drucksache 19/761**
- **Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz), Drucksache 19/1299**
- **Umdruck 19/2253**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich für die Übersendung der oben genannten Entwürfe. Zur Drucksache 19/761 bestehen hier keine Anmerkungen; zur Drucksache 19/1299 sowie zum Umdruck 19/2253 nehme ich wie folgt Stellung:

A. Drucksache 19/1299

Der vorgelegte Entwurf des „Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes" ist insbesondere aus systematischer Hinsicht sehr zu begrüßen. Er trägt der bereits 2010 in Kraft getretenen Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung, indem er im Rahmen des Landeswassergesetzes Doppelregelungen streicht und so zu einer wesentlichen Verschlankung der für die Praxis maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Regelungen beiträgt.
Da zahlreiche der diesseitigen Anregungen bereits im ministeriellen Anhörungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben, kann sich diese Stellungnahme auf folgende Punkte beschränken:

I. Zum Landeswassergesetz

1. zu § 13 Abs. 3:

Gemäß § 13 Abs. 3 kann die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser von Straßen durch die Oberste Wasserbehörde unter Angabe von Vorgaben zugelassen werden. Hierzu ist anzumerken, dass nicht allein die Beschaffenheit des Niederschlagswassers, sondern auch die Versiegelung der Fläche und die damit verbundene konzentrierte Einleitung berücksichtigt werden sollte. Grundsätzliche Vorgaben durch die Oberste Wasserbehörde werden als schwierig und wenig hilfreich angesehen, da aus Verbandssicht in der Regel der jeweilige Einzelfall betrachtet werden sollte.

2. zu § 30 Abs. 2 Nr. 2:

Entsprechend § 30 Abs. 2 Nr. 1 sollten auch die „Anliegergemeinden" neben Gewässer- und Grundstückseigentümern in Nr. 2 in den Kreis derjenigen einbezogen werden, auf die in Ausnahmefällen die Unterhaltungspflicht übertragen werden kann. So könnte die zuständige Wasserbehörde gerade auch in innerstädtischen Bereichen eine Übertragung auf die Kommune in ihre Entscheidung einbeziehen.

3. zu § 40 Abs. 4:

Der Text des Gesetzesentwurfes selbst wird begrüßt. Es sollte jedoch im Rahmen der Begründung das Wort „insbesondere" durch das Wort „jedenfalls" ersetzt werden.

II. Zum Wasserabgabengesetz

Es wird angeregt, entsprechend des ministeriellen Entwurfes in § 6 Abs. 3 wieder eine 100 %-ige Zweckbindung der Abgabe für wasserwirtschaftliche Zwecke vorzusehen.

III. Zum Landeswasserverbandsgesetz

1. zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 sollte folgende Ergänzung in Ziffer 5 erfahren:
„Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien"

Begründung:
Durch die vorstehende Ergänzung wird die bislang lediglich als Annex im Sinne des § 20 Abs. 2 LWVG mögliche Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien als mögliche vollwertige Verbandsaufgabe benannt. Erfahrungen seit der Einführung des § 20 Abs. 2 LWVG haben bewiesen, dass die Wasser- und Bodenverbände derartige Tätigkeiten äußerst erfolgreich und zum Wohle aller ihrer Mitglieder einsetzen. Beispielhaft wird hier auf die Initiative „Wind für Wasser" der im Marschenverband e.V. organisierten Wasser- und Bodenverbände verwiesen.
Derartige Tätigkeiten, die allen Mitgliedern eines Wasser- und Bodenverbandes zu Gute kommen, tragen erheblich zur Kostendämpfung stetig steigender Verbandsbeiträge bei.

Im Rahmen der 4. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 27. September 2017 wurde die verbandliche Studie „Weitblick Wasser" präsentiert.
Diese Studie verdeutlicht eindrucksvoll, dass klima-, aber auch anlagenbedingte Ursachen in der schleswig-holsteinischen Wasserwirtschaft mittelfristig einen **erheblichen** Finanzierungsbedarf auslösen werden.
Da die vielfältige Aufgabenerledigung durch Wasser- und Bodenverbände im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegt, sind Lösungen erforderlich, die eine Verteilung der zu erwartenden Mehrkosten auf „breitere Schultern" ermöglichen.
Wie die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie der Wasserver- und Abwasserentsorgung sollte daher auch die Erzeugung und Verwertung regenerativer Energien den Stellenwert einer vollwertigen Verbandsaufgabe erhalten und mithin dem Wasser- und Bodenverband innewohnenden Solidarprinzip unterworfen werden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 der derzeitigen Fassung würde sodann zu § 2 Abs. 1 Nr. 6; § 20 LWVG müsste entsprechend angepasst werden.

2. zu § 5:

Die „redaktionelle Folgeänderung" sollte nicht in einer Streichung des Klammerzusatzes „LWG", sondern in Anpassung an die aktuellen Normen des LWG bestehen.

B. Umdruck 19/2253

I. Zu § 1 Abs. 1:

Der Anwendungsbereich wasserrechtlicher Regelungen ergibt sich aus § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), so dass hier ein Verweis auf § 2 WHG ausreichen dürfte bzw. aufgrund bundesrechtlicher Regelungen obsolet sein dürfte.
Nach diesseitigen Erkenntnissen führt jedoch der Begriff des Grundwassers nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Nr. 3 WHG in der behördlichen Auslegung zur Frage, ob auch das in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes benannte Wasser Grundwasserqualität besitzt.
Eine Regelung, wonach das in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes bezeichnete Grundwasser auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes neben den in § 2 WHG benannten Gewässern fällt, wäre daher allein aus Klarstellungsgründen zu begrüßen.

II. Zu § 40

Die vom Entwurf vorgeschlagene Neufassung des § 40 LWG beinhaltet in erster Linie Verantwortlichkeiten auf Grundlage des Verursacherprinzips.
Der Grundsatz zur Verpflichtung der Sanierung von Gewässerschäden nach dem Verursacherprinzip befindet sich für den Bereich des Grundwassers bereits in § 90 Abs. 1 Nr.3 WHG i.V.m. den Regelungen des Umweltschadengesetzes.
Auch hier hätte die Ergänzung des Entwurfes mithin lediglich rein deklaratorische Wirkung.
Dabei ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass auch bei Versorgungsunternehmen, die Erdaufschlüsse und Bohrungen von mehr als 10 Metern Tiefe durchführen nicht stets eine „nachteilige" Veränderung eines Grundwasserleiters in jedem Fall verhindern können, ohne die Pflicht des Versorgungsauftrages zu vernachlässigen.
Dabei führen Versorgungsunternehmen Erdaufschlüsse oder Bohrungen im Regelfall zu zwei Zwecken durch:

(1) der Errichtung von Grundwassermessstellen
(2) der Errichtung von Förderbrunnen zur Gewinnung von Grundwasser.

Mit der Errichtung einer Grundwassermessstelle geht die Beobachtung des Grundwasserkörpers einher, eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten nicht zu besorgen.
Mit der Errichtung eines Förderbrunnens ist hingegen stets die Entnahme von Grundwasser verbunden.
Berücksichtigt man das, dass jede Entnahme zwingend die Veränderung des Grundwasserkörpers nach sich zieht und berücksichtigt man weiterhin, dass in Zeiten geringer Niederschläge (Beispiel Extremsommer 2018) die Grundwasserstände auch auf lange Sicht deutlich abgesenkt werden, so stellt dies eine (temporär) nachteilige Veränderung des Grundwasserleiters dar.
Eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwasserleiters, auch durch ungewünschte Einträge bei hohen Entnahmen (zum Beispiel aus landwirtschaftlicher Nutzung), kann daher niemals ausgeschlossen werden.
Für den Fall, dass neben dem Verweis des § 90 WHG auf die Regelungen des Umweltschadengesetzes eine Verankerung des Verursacherprinzips bei Erdarbeiten oder Bohrungen im Rahmen des § 40 Landeswassergesetz vorgenommen wird, ist gleichzeitig sicherzustellen, dass Erdaufschlüsse oder Bohrungen für Grundwasserentnahmen im Rahmen erteilter Erlaubnisse oder Bewilligungen nicht unter die Haftungsregelungen nach § 40 des Entwurfes fallen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rohde
Geschäftsführer